



GEMEINDE FRAUREUTH

OT BEIERSDORF – OT FRAUREUTH – OT GOSPERSGRÜN – OT RUPPERTSGRÜN

WWW.FRAUREUTH.DE

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,
sehr geehrte Dame und Herren Ortsvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,

27.01.2023

ich lade Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates für

Dienstag, den 07. Februar 2023, 19:00 Uhr,

in den Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Fraureuth, recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung;
2. Bericht des Bürgermeisters;
3. Einwohnerfragestunde;
4. Beschluss Sitzungstermine GR, 1. Halbjahr 2023 - Vorlage 01/2023 GR;
5. Beschlüsse zur Annahme von Spenden, Vorlagen 02-06/2023 GR u. 14-15/2023 GR;
6. Beschluss zur Beschaffung eines Häckslers – Vorlage 07/2023 GR;
7. Beschluss zur Bestellung der ehrenamtl. Gleichstellungsbeauftragt.- Vorl. 08/2023 GR;
8. Vereinbarung zum Breitbandausbau – Vorlage 09/2023 GR;
9. Beschluss zur Haus- und Badeordnung Freibad Fraureuth – Vorlage 10/2023 GR;
10. Beschluss zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr Fraureuth
Vorlage 11/2023GR;
11. Grundsatzbeschluss zur Umgestaltung des gemeindeeigenen Bauhofes
Vorlage 12/2023 GR;
12. Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen auf Baugenehmigung, Genehmigungsfreistellung
und Vorbescheid sowie zu formlosen Anträgen
Vorlage 13/2023 GR;
13. Informationen

Die Sitzung wird geschlossen fortgesetzt.

1. Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten
2. Informationen


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage-Nr.: 01/2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 07. Februar 2023

Gegenstand der Vorlage: Sitzungskalender Gemeinderat Fraureuth
für das 1. Halbjahr 2023

Vorgeschlagene Termine:
14. März, 25. April und 06. Juni 2023

Einreicher: Matthias Topitsch

Grundlagen: § 36 Abs. 2 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat Fraureuth beschließt die Sitzungs-
termine für den Gemeinderat Fraureuth am:
14. März, 25. April und 06. Juni.
Die Sitzungen finden im Ratssaal der Gemeindeverwaltung
Fraureuth statt.

Begründung: Gemäß § 36 Abs. 2 SächsGemO hat der Gemeinderat
über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen
zu beschließen.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Kalender 2023 1. Halbjahr

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 So Neujahr	1 Mi	1 Mi	1 Sa	1 Mo Tag der Arbeit	1 Do
2 Mo	2 Do	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr
3 Di	3 Fr	3 Fr	3 Mo	3 Mi	3 Sa
4 Mi	4 Sa	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So
5 Do	5 So	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo
6 Fr Heilige Drei Könige (SA)	6 Mo	6 Mo	6 Do	6 Sa	6 Di Sitzung Gemeinderat
7 Sa	7 Di Sitzung Gemeinderat	7 Di	7 Fr Karfreitag	7 So	7 Mi
8 So	8 Mi	8 Mi	8 Sa	8 Mo	8 Do Fronleichnam
9 Mo	2 9 Do	9 Do	9 So Ostern	9 Di	9 Fr
10 Di	10 Fr	10 Fr	10 Mo Ostermontag	10 Mi	10 Sa
11 Mi	11 Sa	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So
12 Do	12 So	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo
13 Fr	13 Mo	7 13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di
14 Sa	14 Di	14 Di Sitzung Gemeinderat	14 Fr	14 So Muttertag	14 Mi
15 So	15 Mi	15 Mi	15 Sa	15 Mo	15 Do
16 Mo	3 16 Do	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr
17 Di	17 Fr	17 Fr	17 Mo	17 Mi	17 Sa
18 Mi	18 Sa	18 Sa	18 Di	18 Do Christi Himmelfahrt	18 So
19 Do	19 So	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo
20 Fr	20 Mo Rosenmontag	8 20 Mo	20 Do	20 Sa	20 Di
21 Sa	21 Di	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi
22 So	22 Mi	22 Mi	22 Sa	22 Mo	21 22 Do
23 Mo	4 23 Do	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr
24 Di	24 Fr	24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa
25 Mi	25 Sa	25 Sa	25 Di Sitzung Gemeinderat	25 Do	25 So
26 Do	26 So	26 So Beginn der Sommerzeit	26 Mi	26 Fr	26 Mo
27 Fr	27 Mo	9 27 Mo	27 Do	27 Sa	27 Di
28 Sa	28 Di	28 Di	28 Fr	28 So Pfingsten	28 Mi
29 So		29 Mi	29 Sa	29 Mo Pfingstmontag	22 29 Do
30 Mo	5	30 Do	30 So	30 Di	30 Fr
31 Di Erscheinung		31 Fr		31 Mi	

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 02/2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 7. Februar 2023

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme von Spenden laut beigefügter Anlage.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführten Spenden wurden durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 03/ 2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 7. Februar 2023

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme der Spende von der Firma HTW Michael Rudolph in Höhe von 1.160,25 EUR.
Die Spende soll für die Arbeit des Ortschaftsrates Fraureuth für den Spielplatz/Ringstraße verwendet werden.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführte Spende wurde durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 04/ 2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 7. Februar 2023

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme der Spende von Frau Beate Grünwald in Höhe von 3.100 EUR.
Die Spende soll für die Arbeit der FFW Ruppertsgrün für die Anschaffung von Handfunkgeräten und Wärmebildkamera verwendet werden.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführte Spende wurde durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 05/ 2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 7. Februar 2023

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme der Spende von der Neubauer und Eismann GbR in Höhe von 1.500 EUR.
Die Spende soll für den Kindergarten Ruppertsgrün verwendet werden.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführte Spende wurde durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 06/ 2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 7. Februar 2023

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme der Spende von der Neubauer und Eismann GbR in Höhe von 1.500 EUR.
Die Spende soll für den Kindergarten Fraureuth verwendet werden.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführte Spende wurde durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage-Nr.: 07/2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 07. Februar 2023

- Gegenstand der Vorlage:** Beschlussfassung zur Beschaffung eines Grünschnitthäckslers / Schredder für den kommunalen Bauhof
- Einreicher:** Herr Topitsch
- Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Vergabe der Anschaffung / Kauf eines Häckslers TS-Industrie Typ H-Wood Series WS/18 DT für den Kommunalen Bauhof an die Firma BayWa AG, Werdauer Str. 26a, 08468 Neumark zu einem Wert von 35.688,10 € brutto. Der Bürgermeister wird beauftragt die Bestellung bzw. den Kauf auszulösen.
- Begründung:** 3 vergleichbare Angebote von verschiedenen Anbietern wurden abgefordert. Das wirtschaftlichste Angebot steht durch die Firma BayWa AG, Werdauer Str. 26a, 08468 Neumark. Es macht sich eine Ersatzbeschaffung eines neuen Häckslers / Schredders dringend notwendig, da das bisher im Bestand befindliche Gerät aus dem Jahr 1994 so verschlissen ist, dass mittlerweile sehr hohe wiederkehrende Reparaturkosten in keinem Verhältnis mehr stehen und es den Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Eine Förderung für Kommunaltechnik für den Bauhof ist momentan über kein Förderprogramm gegeben.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Angebote:

1. BayWa AG
Werdauer Str. 26a
08468 Neumark

Gesamt: 35.688,10 € brutto

2. Jürgen Fethke Kommunalmaschinen
Chemnitzer Str. 4
09579 Grünhainichen

Gesamt: 35.938,00 € brutto

4. Techn. Fachzentrum Schmidt GmbH
Hauptstr. 78
08412 Werdau

Gesamt: 37.128,00 € brutto

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 14 / 2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 7. Februar 2023

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme der Spende von **Herrn Dr. Frank Schlegel in Höhe von 3.000 EUR.** Die Spende soll für die Jugendfeuerwehren verwendet werden.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführte Spende wurde durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage – Nr.: 15 / 2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 7. Februar 2023

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Annahme von Spenden

Einreicher: Herr Topitsch

Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Annahme der Spende von der **Dr. Frank u. Andrea Schlegel-Stiftung** in Höhe von **3.000 EUR**. Die Spende soll für die Jugendfeuerwehren verwendet werden.

Begründung: Die in der Anlage aufgeführte Spende wurde durch Dritte an die Gemeinde Fraureuth zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO übergeben. Die Entscheidung zur Annahme oder Vermittlung von Spenden obliegt dem Gemeinderat.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage-Nr.: 08/2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 07. Februar 2023

- Gegenstand der Vorlage:** Beschlussfassung zur Bestellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretung sowie Frauenbeauftragten und Stellvertretung der Gemeinde Fraureuth.
- Einreicher:** Herr Topitsch
- Gesetzl. Grundlagen:** § 64 SächsGemO, § 11 Hauptsatzung, § 18 SächsFFG
- Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt Frau Katrin Müller, geb. am zur Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Fraureuth sowie Frau Cathleen Herold, geb. am zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Fraureuth auf die Dauer von 4 Jahren mit Wirkung vom 01.08.2023 zu bestellen. Der Bürgermeister wird mit der Ernennung der beiden Personen beauftragt.
Des Weiteren beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth Frau Katrin Müller zur Frauenbeauftragten und Frau Cathleen Herold zur stellvertretenden Frauenbeauftragten der Gemeinde Fraureuth auf die Dauer von 4 Jahren mit Wirkung vom 01.08.2023 zu bestellen. Der Bürgermeister wird mit der Ernennung und Bestellung beauftragt.
- Begründung:** Die Funktionen wurden bereits bisher von den beiden o. g. Beschäftigten ausgeübt. Nach § 64 Abs. 2 SächsGemO und § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Fraureuth ist für die Gemeinde eine Gleichstellungsbeauftragte und eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Nach § 18 SächsFFG können die Aufgaben der Frauenbeauftragten durch die Gleichstellungsbeauftragten erfüllt werden. Ab 01.08.2023 muss eine Neubestellung erfolgen, da die vorherige Amtszeit beider Funktionen zum 31.07.2023 endet.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeinde Fraureuth

Vorlage-Nr.: 09/2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 07. Februar 2023

Gegenstand der Vorlage: Vereinbarung zum Breitbandausbau mit dem Landkreis Zwickau im Rahmen der "Graue-Flecken"-Förderung

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: AL Safferthal

Grundlagen:

- Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01),
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des BMDV,
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“,
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und zur Ausstattung von touristisch relevanten, öffentlichen Bereichen mit öffentlich zugänglichen Hot Spots/WLAN (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen - RL DiOS),
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth stimmt der Bündelung der kommunalen Aufgabe „geförderter Breitbandausbau in den gegenwärtigen und künftigen unterversorgten Gebieten“ bei dem Landkreis Zwickau zu und ermächtigt den Bürgermeister, entsprechende Vereinbarungen lt. Anlage mit dem Landkreis Zwickau abzuschließen.

Begründung: Eine sehr gute und flächendeckende Breitbandversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises Zwickau. In den letzten Jahren konnten dahingehend schon deutliche Fortschritte erzielt werden. Um den Ausbaustand weiter zu forcieren, zielorientiert umzusetzen und strategisch in die Zukunft gerichtet entwickeln zu können, wurde die Kreisverwaltung mit Beschluss 255.1/18/KT mit der weiteren planerischen und organisatorischen Vorbereitung für einen flächendeckenden Breitbandausbau im Landkreis Zwickau beauftragt. Hierfür wurde bereits ein erstes Landkreisprojekt zum Ausbau derjenigen Adresspunkte initialisiert, welche im Download mit weniger als 30 MBit/s versorgt sind, sog. Weiße Flecken. Hiermit wurde aufgrund des Kreistagsbeschlusses 155/21/KT vom 15.12.2022 die Eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG beauftragt, nachdem im Mai 2022 die Bescheide zur Bundes- und Landesförderung des ersten Landkreisprojektes im Landratsamt Zwickau eingegangen waren. In diesem Projekt werden in 28 der 33 Landkreiskommunen entsprechende Adresspunkte ausgebaut werden, soweit diese nicht Gegenstand der eigenen Projekte der

Kommunen waren. Derzeit läuft der Abgleich der Projekte in der Ausbauplanung. Ein Beginn der Bauarbeiten ist im Frühjahr 2023 vorgesehen.

Im April 2021 hat der Bundesfördermittelgeber sein Förderprogramm dahingehend verändert, dass nunmehr auch Adresspunkte gefördert ausgebaut werden können, welche bereits über eine Downloadrate von bis zu 100 MBit/s verfügen. Die Kofinanzierung des Ausbaus dieser sog. Grauen Flecken hat der Freistaat Sachsen im Juli diesen Jahres beschlossen.

Auch hier besteht ein Bedarf, auch bei der Gemeinde Fraureuth. Die Etablierung eines weiteren Landkreisprojektes wurde mehrfach, auch durch die Gemeinde Fraureuth, angefragt. Um diese Unterstützungs- und Bündelungsfunktion durch den Landkreis Zwickau wiederum wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, eine weitere Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen abzuschließen.

Mit dieser Vereinbarung wird auch für das zweite Landkreisprojekt - „Graue Flecken“ - die Grundlage geschaffen, die eine Umsetzung der überörtlich bedeutsamen Aufgabe „geförderter Breitbandausbau in gegenwärtigen und künftigen unterversorgten Gebieten“ durch den Landkreis Zwickau rechtswirksam ermöglicht. Dabei hat auch die Gemeinde Fraureuth die Gelegenheit, den Vertrag mit dem Landkreis abzuschließen.

Das Muster der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.



Matthias Topitsch
Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Zwickau

vertreten durch den Landrat, Herrn Carsten Michaelis

- im Folgenden „Landkreis“ genannt -

und der

[Kommune]

vertreten durch die/den Ober-/Bürgermeister/in, Frau/Herr ...

- im Folgenden „Kommune“ genannt -

über die Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundes, der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2022 – RL DiOS 2022) sowie etwaiger Folgerichtlinien im Landkreis Zwickau.

Präambel

Mit Beschluss ... des Kreistages des Landkreises am 07. Dezember 2022 wurde die Kreisverwaltung mit der weiteren planerischen und organisatorischen Vorbereitung für einen flächendeckenden FTTH-Breitbandausbau im Landkreis beauftragt.

Der Landkreis hat sich zum Ziel gesetzt, die lt. Richtliniendefinition (= Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“) unterversorgten Gebiete zu ermitteln, zu bündeln und in einem oder mehreren landkreisgeführten Projekten mit Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen ausbauen zu lassen.

Darüber hinaus dient diese Aufgabenwahrnehmung des Landkreises dem Ziel des Ausgleichs der unterschiedlichen gemeindlichen Verwaltungs- oder Finanzkraft und der Sicherung eines einheitlichen Leistungsniveaus im Landkreis gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Landkreisverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO).



Mit Beschlussdes Kreistages am wurde der Landrat beauftragt, im Auftrag von Kommunen Anträge zur Förderung des Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ im Landkreis zu stellen und das jeweilige Ausbauprojekt durchzuführen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundes vom 26.04.2021, die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen vom 6. Juli 2022 (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2022 – RL DiOS 2022) sowie etwaige Folgerichtlinien.
- (2) Das Ausbaugbiet umfasst folgende Ortsteile/Bereiche der Kommune:
 - gesamtes Territorium, welches nicht in einem eigenen kommunalen NGA-Breitbandausbauprojekt der Kommune enthalten ist und
 - die nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ als unterversorgtes Gebiet gilt.

Unterversorgte Gebiete sind zurzeit Gebiete mit weniger als 100 Mbit/s im Download Versorgung.

Soweit es sich um sozio-ökonomische Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Mitteilung handelt, gelten nach der Rahmenregelung bzgl. der Unterversorgung andere Aufgreifschwelle.

§ 2

Rechte und Pflichten des Landkreises

- (1) Die in § 1 Abs. 2 festgelegten, noch unterversorgten Gebiete, die für einen Ausbau vorgesehen sind, sowie sozio-ökonomische Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Mitteilung werden im Auftrag der Kommune auf Förderfähigkeit geprüft und in die jeweiligen Landkreisprojekte aufgenommen. Die Kommune erteilt dazu Vollmacht zur Abgabe aller Erklärungen, die für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.
- (2) Der Landkreis kann das Ausbaugbiet einer Kommune unterteilen und mehrere Ausbaugbiete kommunenübergreifend und unabhängig von Gebietsstrukturen zusammenfassen (Cluster). Die Bildung dieser Cluster und die Unterteilung in jeweilige Lose obliegen dem Landkreis. Je Cluster ist dabei ein eigenständiges Förderverfahren vorgesehen.



- (3) Der Landkreis führt ausschließlich Verfahren nach dem sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell durch.
- (4) Der Landkreis ist Antragsteller und Fördermittelempfänger für eine Förderung nach den in § 1 Abs. 1 genannten Richtlinien. Er wird dazu von der Kommune für das in § 1 Abs. 2 festgelegte Ausbaugelände beauftragt und vollumfänglich bevollmächtigt.
- (5) Der Landkreis übernimmt im Rahmen der Umsetzung des Projektes alle anfallenden Aufgaben. Das sind insbesondere
 - Gesamtsteuerung des Verfahrens einschließlich Projektleitung und -organisation,
 - Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungsverfahren,
 - Auftreten als Ansprech- und Vertragspartner gegenüber Telekommunikationsunternehmen,
 - Überwachung der Umsetzung,
 - Beantragung und Abrechnung der Fördermittel und
 - Monitoring des Verwendungszweckes während der Zweckbindungsfrist.

Er kann sich dazu Dritter bedienen. Der Landkreis wird dazu von der Kommune beauftragt und vollumfänglich bevollmächtigt.

- (6) Der Landkreis informiert die Kommune regelmäßig über den Projektstand.

§ 3

Pflichten der Kommune

- (1) Die Kommune trifft in Abstimmung mit dem Landkreis vor Antragstellung (der Fördermittel) abschließend und umfassend die Entscheidung, welches Ausbaugelände und welche Maßnahmen in das Projekt aufgenommen werden.
- (2) Die Kommune erklärt, keine zu den geplanten Förderanträgen des Landkreises konkurrierenden Förderanträge zur Breitbandversorgung für das unter § 1 Abs. 2 festgelegte Gelände gestellt und nicht zurückgezogen zu haben, beziehungsweise dies zu beabsichtigen. Doppelförderungen sind unzulässig.
- (3) Die Kommune verpflichtet sich, keine eigenständigen Verträge zur Breitbandversorgung mit Telekommunikationsunternehmen anzubahnen oder abzuschließen.



Diese Verpflichtung gilt auch für Verträge, Absichtserklärungen (Letter of Intent), gemeinsame Erklärungen (Memorandum of Understanding) oder Kooperationsvereinbarungen, die Unterstützungsleistungen der Kommune im Rahmen eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus zum Gegenstand haben.

- (4) Die Kommune unterstützt den Landkreis bei der Durchführung des gesamten Projektes. Sie sichert unverzüglichen Informationsfluss zu. Sie verpflichtet sich, die stadt-/gemeindebezogenen Zuwendungsvoraussetzungen sowie evtl. Auflagen aus Zuwendungsbescheiden zu erfüllen.
- (5) Die Kommune erfüllt rechtzeitig, insbesondere folgende sachliche Mitwirkungspflichten, soweit ihr unter § 1 Abs. 2 festgelegtes Ausbaugelände betroffen ist:
 - Verifizierung aller förderfähigen Anschlüsse
 - termingerechte Erbringung der für die Förderung, Planung und Ausführung notwendigen Genehmigungen, Nachweise und Unterlagen entsprechend der vom Landkreis vorgegebenen Fristen
 - Ermittlung von Adress- und Eigentümerdaten, beispielsweise für die Verlegung von Hausanschlüssen
 - Organisation und Durchführung von Eigentümer- und/ oder Einwohnerversammlungen sowie sonstigen Beratungen vor Ort
- (6) Die Kommune führt gemeinsam mit dem Landkreis die Überwachung der ausschreibungsgerechten Umsetzung der technischen Komponenten vor Ort durch. Sie benennt dafür einen Ansprechpartner in ihrer (Bau-)Verwaltung.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Parteien gehen aufgrund der entsprechenden Zusagen davon aus, dass der Freistaat Sachsen die volle Kofinanzierung zur Bundesförderung übernimmt (ein Eigenanteil der Kommunen wäre damit nicht vorgesehen). Sollten die Kosten durch unvorhersehbare Steigerungen nicht in voller Höhe durch die Förderung abgedeckt werden, vereinbaren der Landkreis und die Kommune gemeinsam eine Regelung zu finden und die Vereinbarung anzupassen.
- (2) Deshalb bildet der Landkreis die projektbezogenen Gesamtkosten in seinem Haushalt ab.



- (3) Die Aufwendungen, die der Kommune aus der Koordinierung und Begleitung der Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, trägt die Kommune selbst.

§ 5

Aktenverwahrung

- (1) Die vollständigen Akten zu dem Projekt verbleiben im Original beim Landkreis. Die Kommune erhält auf Anforderung für das Gebiet ihrer Gemeinde uneingeschränkten Zugang, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Sowohl der Landkreis, als auch die Kommune verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, insbesondere Daten und Informationen etc., die ihnen im Rahmen der Vereinbarung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung zeitlich unbefristet.
- (3) Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die für die Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherheit jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.
- (4) Der Landkreis und die Kommune verarbeiten personenbezogene Daten nur auf rechtlich zulässige Art und Weise.

§ 6

Projektabschluss

- (1) Der Projektabschluss erfolgt mit Erledigung der unter § 2 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Das Ausscheiden der Kommune im Rahmen einer Kündigung vor Abschluss des Projektes ist ab Förderantragstellung förderschädlich für das Gesamtprojekt und nicht vorgesehen. Davon unberührt bleiben Änderungen des Projektes, die während der Projektdurchführung Anpassungen oder die Aufhebung der Vereinbarung zur Folge haben.
- (3) Bei einem vorzeitigen und damit förderschädlichen Ausscheiden haftet die Kommune gegenüber dem Landkreis und allen anderen betroffenen Projektpartnern für sämtliche Verbindlichkeiten, die durch die Verletzung der jeweiligen Förderbestimmungen entstehen, allein und in voller Höhe.



§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Zwickau, den

[Ort], den

Carsten Michaelis

[Name]

Landrat
Landkreis Zwickau

[Amtsbezeichnung]
[Kommune]

Gemeinde Fraureuth

Vorlage-Nr.: 10/2023 GR

für die Sitzung des Gemeinderates am 07. Februar 2023

Gegenstand der Vorlage: Beschlussfassung zur Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Fraureuth

Einreicher: Herr Topitsch

Erarbeitet von: Herr Safferthal

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Fraureuth gem. beigefügter Anlage.

Begründung: Die Haus- und Badeordnung wird rechtlich aktualisiert und es ergeben sich Änderungen an den Eintrittsgeldern.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Fraureuth

Vom 08. Februar 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Februar 2023 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Freibad der Gemeinde Fraureuth steht in deren Eigentum, wird durch sie betrieben und dient als Sport- und Erholungsstätte. Das Freibad als Einrichtung stellt einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG dar. Es wird Umsatzsteuer auf die Benutzungsentgelte erhoben. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern sowie der Regelung der Öffnungszeiten und der Benutzungsentgelte.

(2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag, gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Der Eintritt in das Gelände des Bades und die Benutzung der Anlagen ist nur nach Bezahlung der aktuell gültigen Eintrittspreise im Rahmen der Anlage 1 dieser Haus- und Badeordnung möglich.

(4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind untersagt. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen bzw. Dritter ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Fraureuth.

(5) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht benutzt werden. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen bzw. den Liegeplätzen verzehrt werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt. Im Gastronomiebereich bzw. auf der Terrasse dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(6) Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Ein Hausverbot kann vom Personal zeitlich befristet oder von der Gemeinde Fraureuth dauerhaft ausgesprochen werden.

(7) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal entgegen.

(8) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Mit diesen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

(9) Den Gästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen nicht in textilfreie Bereiche mitgenommen werden.

(10) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche werden aus Gründen der Sicherheit außerhalb der Öffnungszeiten videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten.

Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Eine Videoüberwachung während der Öffnungszeiten oder während Zeiten der Vermietung des Geländes sowie außerhalb des umzäunten Geländes des Bades findet nicht statt.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten richten sich nach der Anlage 1 dieser Haus- und Badeordnung.

(2) Bei schlechtem Wetter oder anderen Ereignissen kann das Bad bereits eher geschlossen werden oder ganztägig geschlossen bleiben. Diese Entscheidung obliegt der Gemeinde Fraureuth bzw. ihren Vertretern und Personal (Bürgermeister oder sein Stellvertreter und Fachangestellter für Bäderbetriebe). Gleiches gilt für eine Verlängerung der täglichen Öffnungszeit oder der Saison.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der unberechtigte Aufenthalt im Badgelände untersagt! Es wird darauf verwiesen, dass dies einen Straftatbestand gemäß § 123 StGB darstellen kann und zur Anzeige bzw. Ahndung gebracht wird.

(4) Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder von Teilen davon, z. B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote etc. einschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht dadurch nicht.

(5) Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken, die nicht der eigentlichen Zweckbestimmung des Bades entsprechen, nutzen wollen. Die Vermietung der Anlage des Bades oder von Teilen der Anlage durch den Betreiber, z. B. zur Durchführung von Feiern u. ä. bleibt unberührt. Darüber sind mit der Gemeinde Fraureuth im Einzelnen Verträge zu schließen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Kindern über 7 Jahre, die nicht im Besitz eines Schwimmbadabzeichens sind, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen mit Auftriebsmitteln dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Becken aufhalten.

(7) Jeder Gast muss eine gültige Eintrittsberechtigung für die entsprechende Leistung erwerben und diese bis zum Verlassen des Bades aufbewahren. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Zuwiderhandlungen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geahndet.

(8) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a) Datenträger oder Beleg des Zahlungssystems
- b) Umkleidekabinenschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(9) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte grundsätzlich nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Bei Absagen durch die Gemeinde Fraureuth von bereits bezahlten Kursen vor Kursbeginn werden die bezahlten Entgelte erstattet.

Bei Verlassen des Bades behält die Eintrittskarte für diesen Tag ihre Gültigkeit, sofern die Person sich bei Verlassen des Bades beim Kassenpersonal meldet und sich bei Wiederkehr an diesem Tag mit Eintrittskarte und einem anderen Merkmal, welches die Kassierer ausgeben (z.B. Handstempel), ausweisen kann. Eine Weitergabe an andere Personen ist untersagt.

Leihgegenstände sind spätestens eine Stunde vor Schließung des Bades beim Kassierer zurückzugeben. Pfand wird daraufhin zurückerstattet.

(10) Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Fraureuth, wie z. B. Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten und Hort), Schule und andere brauchen zur Benutzung keinen Vertrag abschließen. Für offizielle Veranstaltungen oder Kurse, die durch die Einrichtungen durchgeführt werden, ist die Benutzung des Freibades kostenfrei.

§ 3 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten, Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(2) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(3) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 2 Abs. 8 überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) 3,50 Euro
- b) 35,00 Euro

Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Er erhält den Pauschalbetrag zurück, wenn der Schlüssel gefunden wird.

(4) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(5) Die Gemeinde Fraureuth ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(6) Gruppen, wie z.B. Schulklassen, Jugendgruppen, Vereine etc. dürfen die Becken nur unter Aufsicht und in Begleitung eines ausgebildeten und anerkannten Rettungsschwimmers benutzen, den diese Gruppen selbst stellen. Der bade- und schwimmaufsichtsführende Mitarbeiter der Gemeinde Fraureuth (Fachangestellter für Bäderbetriebe, umgangssprachlich „Bademeister“) ist nicht zuständig für die Überwachung des Bade- und Schwimmbetriebs solcher Gruppen. Die Verantwortung und Haftung liegt in diesen Fällen nicht beim Betreiber oder dem Personal des Bades, außer im Rahmen gesetzlicher Vorschriften.

(7) Den Personensorgeberechtigten obliegt bei Nutzung der Spielgeräte einschließlich des Kleinkinderspielbereichs die alleinige Aufsichtspflicht! Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Unfälle und Sachschäden sind dem Personal des Bades unverzüglich anzuzeigen. Eine Unterlassung kann zum Verlust von eventuellen Ersatzansprüchen führen.

§ 4 Benutzung des Bades

(1) Die Badezeit ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten. Die Becken sind grundsätzlich 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

(2) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(3) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben etc. sind nicht erlaubt.

(4) Die Gäste dürfen die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben Aquawindeln zu tragen.

(6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(7) Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.
Es wird hiermit besonders auf die unterschiedlichen Wassertiefen der Becken hingewiesen. Diese sind durch Hinweisschilder markiert.

(8) Die Benutzung der zum Springen geeigneten Anlagen („Start-/Sprungblöcke“) ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

a) der Sprungbereich frei ist,

b) nur eine Person den Sprungblock betritt.

Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

(9) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.

(10) Wasserspielgeräte und ähnliche Anlagen, die der Betreiber in die Becken eingebracht hat, dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen oder Anweisungen des Personals benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und die nötige Vor- und Umsicht anderen Badegästen gegenüber, zu gewährleisten.

(11) Das Reservieren von Bänken, Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Vorgefundene Handtücher, Badelaken oder andere Reservierungsmerkmale können vom Personal entfernt werden.

(12) Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Ballspiele sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Im Teil des Beckens, der dem Springen dient, sind Ballspiele während der Nutzung untersagt.

(13) Die Gastronomie soll nur bekleidet, z. B. mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch, besucht werden.

§ 5 Hygienemaßnahmen und besondere Regelungen bezüglich der Epidemie / Pandemie des Corona-Virus (SarsCov-2) / Covid-19

Diese besonderen Hygieneregeln gelten insbesondere, wenn das Bad während der Pandemie betrieben wird. Diese Regelungen dienen dem Schutz der Besucher und des Personals. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung - gegenüber sich selbst und anderen - durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

Für das Freibad wird durch den Betreiber ein Hygienekonzept erstellt, sofern dies rechtlich vorgeschrieben ist. Es wird jederzeit, auch kurzfristig, an aktuelle rechtliche Vorgaben und Auflagen angepasst und umgesetzt.

Ggf. können einzelne Punkte der nachfolgenden Regelungen kurzfristig geändert oder angepasst werden, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes notwendig ist oder rechtlich vorgegeben wird, ohne dass es einer Änderung der Haus- und Badeordnung bedarf. Das jeweils aktuelle Hygienekonzept hat stets Vorrang, vor diesen nachfolgenden Hygieneregeln und kann diese erweitern, einschränken oder ändern. Für den Badimbiss hat der Pächter ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, welches im Einklang mit dem Konzept des Bades stehen muss. Das Hygienekonzept des Freibades kann jederzeit beim Personal des Freibades oder beim Betreiber eingesehen werden.

Die generell verbindlichen Hygieneregeln sind im Besonderen:

- a) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- b) Vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckungen müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

- c) Der Besucher soll sich die Hände häufig und gründlich waschen und / oder die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen nutzen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist (Handhygiene).
- d) Husten und Niesen soll in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge erfolgen (Husten- und Nies-Etikette).
- e) Vor dem Baden muss der Besucher duschen und sich gründlich mit Seife waschen (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- f) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist während der Epidemie / Pandemie-Situation abweichend von § 2 Abs. 6 für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- g) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen oder Sprunganlagen sind zu beachten.
- h) Der Beckenumgang darf nur unmittelbar vor der Nutzung, z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen, betreten werden.
- i) Die Schwimm- und Badebecken müssen nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen werden.
- j) Das Schwimmbad soll nach der Nutzung unverzüglich verlassen werden und Menschenansammlungen vor den Toren, an ÖPNV-Haltestellen und auf den Parkplätzen vermieden werden.
- k) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- l) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- m) **Abstandsregeln:**
 In allen Räumen sind die jeweils aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. Abstand von 1,5 m) zu beachten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen muss gewartet werden, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist. Enge Begegnungen sind zu vermeiden.
 Wegeregeln sind zu beachten. Ebenso die Beschilderungen und Abstandsmarkierungen.
 Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
 In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
 In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand und auf der Beckenraststufe, sind zu vermeiden.
 Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. „Einbahnstraße“, „Schwimmerautobahn“).
 Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- n) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist jederzeit Folge zu leisten. Nutzer, die gegen diese Hygienemaßnahmen oder das Hygienekonzept des Bades verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Jedenfalls aber bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Haus- und Badeordnung. Die Anlage 1 dieser Haus- und Badeordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Freibad Fraureuth vom 16. Februar 2022 außer Kraft.

Fraureuth, 08. Februar 2023

Matthias Topitsch
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Haus- und Badeordnung für das Freibad
der Gemeinde Fraureuth
Vom 08. Februar 2023**

- Öffnungszeiten und Benutzungsentgelte (Eintrittspreise u. a.) -

1. Die Öffnungszeiten für die Badsaison werden wie folgt festgelegt:

In der Regel ab dem zweiten Sonntag im Monat Mai bis zum zweiten Sonntag im Monat September (die Eröffnung und Schließung des Freibades in der Saison kann durch den Bürgermeister abweichend festgelegt werden, z. B. aufgrund des Wetters)

Täglich von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Abweichend davon kann die tägliche Öffnungszeit durch den Bürgermeister in den gesetzlichen Schulsommerferien verlängert werden.

2. Eintrittspreise /Leihgebühren (Benutzungsentgelte):

Eintrittspreis (Alle Eintrittspreise inklusive 7 % Umsatzsteuer):

Erwachsene pro Tag	4,00 €
Kinder u. Jugendliche ab 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie schwerbehinderte Personen pro Tag	1,50 €
Kinder unter 6 Jahren	frei
Einwohner der Gemeinde Fraureuth mit Familienpass	frei
Saisondauerkarte / Erwachsene	60,00 €
Saisondauerkarte / Kinder u. Jugendliche; Schwerbehinderte	30,00 €
Mietgebühr für Umkleidekabine pro Tag (<i>inkl. 19 % Umsatzsteuer</i>)	8,00 €
Pfand für Umkleidekabinenschlüssel	20,00 €

Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines gültigen Dokuments (z.B. Familienpass, Schwerbehindertenausweis) gewährt.

Weitere Ausnahmen von Entgelten können durch das Kassenpersonal im Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen aus triftigen Gründen zugelassen werden.

Ermäßigungen auf Saisondauerkarten werden grundsätzlich nicht gewährt, außer für Mitglieder des Vereins „SV Wasserfreunde e.V. Fraureuth“ in Höhe von 50 % des Normalpreises, da diese gleichzeitig unterstützend im Badbetrieb wirken.

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 11 / 2023 GR
für die Sitzung des Gemeinderates am 07.02.2023

Gegenstand der Vorlage: Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die
Feuerwehr Fraureuth

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: Herr Casanova

Grundlagen: VgV, VOL/B

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth
beschließt die Beschaffung eines
Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr Fraureuth
im Zuge eines Offenen Vergabeverfahrens

Begründung:

Aufgrund eines Getriebeschadens am vorhandenen Fahrzeug der Feuerwehr Fraureuth ist eine wirtschaftliche Reparatur in Anbetracht des Fahrzeugalters sowie des allgemeinen Zustandes des Fahrzeuges nicht mehr zweckmäßig.

Die Gemeinde Fraureuth beabsichtigt ein neues Tanklöschfahrzeug anzuschaffen. Bei einem Großhändler ist ein solches Fahrzeug kurzfristig für ca. 300.000 € verfügbar. Eine Anschaffung ohne Vergabeverfahren ist nur mit hinreichend begründeter Dringlichkeit möglich. Diese Dringlichkeit ist im aktuellen Fall nicht hinreichend gegeben.

Durch die Höhe der Anschaffungskosten oberhalb des EU-Schwellenwertes ist eine europaweite Vergabe im Zuge eines Offenen Verfahrens erforderlich. Dafür soll ein beschleunigtes elektronisches Verfahren über die Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. durchgeführt werden.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 12 / 2023 GR
für die Sitzung des Gemeinderates am 07.02.2023

- Gegenstand der Vorlage:** Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Maßnahme „Ersatzneubau Büro-, Aufenthalts- und Sanitärgebäude Bauhof Fraureuth“
- Einreicher:** Herr Topitsch
- erarbeitet von:** Herr Casanova
- Grundlagen:** SächsBO
- Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth beschließt die Maßnahme „Ersatzneubau Büro-, Aufenthalts- und Sanitärgebäude Bauhof Fraureuth“ zu realisieren.

Begründung:

Der bauliche Zustand des vorhandenen Büro-, Aufenthalts- und Sanitärgebäudes des Bauhofes ist sehr mangelhaft. Die Gebäudesubstanz ist in einem energetisch und bauphysikalisch schlechten Zustand. Durch die vorhandenen Höhenversätze sind die Räume nur bedingt nutzbar.

Die hygienischen Verhältnisse sind unzureichend. Es gibt keine wirksame Trennung der sanitären Anlagen vom Küchenbereich. Auch der Aufenthalts-, Pausen- und Bürobereich befindet sich in derselben Räumlichkeit.

Mit dem Ersatzneubau soll ein getrennter Sanitärbereich mit Toiletten, Urinal, Waschbecken und Dusche entstehen. Ein Raum wird für Bürotechnik und administrative Arbeitsvorbereitung vorgesehen. Der Hauptbereich wird als Aufenthaltsraum für Dienstbesprechungen, zum Umkleiden und für Pausen genutzt. Dazu erhält der Raum eine Küche.

Die maroden Gebäudeteile sollen abgerochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Beim Neubau wird eine wirtschaftliche Ausführung mit mehreren Containern in Modulbauweise geprüft.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Containerlösung wird auch für den Sportplatz Ruppertsgrün ein Angebot für einen Sanitärcontainer eingeholt.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Fraureuth

VORLAGE - Nr. 13 / 2023 GR
für die Sitzung des Gemeinderates am **07.02.2023**

Gegenstand der Vorlage: Antrag auf Baugenehmigung vom 09.01.2023 nach § 63 SächsBO zur beabsichtigten Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen, Reichenbacher Str. 51a, Flurstück 26/7 der Gemarkung Gospersgrün

Einreicher: Herr Topitsch

erarbeitet von: Frau Zuleger

Grundlagen: § 69 Abs. 1 SächsBO,
§ 36 BauGB

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth befürwortet den Antrag; das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Antrag wird mit Stellungnahme der Gemeinde unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet.

Begründung: Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.
Ein gültiger Vorbescheid mit
AZ: 1460-632.60.0229.2004/71 incl. Verlängerungen,
letzte Verlängerung vom 06.12.2021, liegen vor.
Geh- und Fahrrecht über das Flurstück 26/5
(Gemeindeeigentum) ist im Grundbuch eingetragen.


Matthias Topitsch
Bürgermeister

Anlagen